

Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg e.V.

Satzung

Fassung vom 29.01.2021

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg e.V.“
2. Die Körperschaft mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Vereinssitz ist Potsdam
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die:
 - Vertretung als Dachverband der gemeinnützigen Freien Darstellenden Künste des Landes Brandenburg
 - Förderung kultureller Zwecke im Bereich Freier Darstellender Kunst
 - Interessenvertretung der Freien Darstellenden Künste gegenüber den politischen Verantwortungsträgern und der Öffentlichkeit
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3

Gemeinnützigkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Akteur Freier Darstellender Kunst mit Sitz in Brandenburg werden, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig ist.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
3. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der betroffene Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Assoziierte Mitglieder des Vereins können alle unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Theaterkörperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über

die Aufnahme, den schriftlichen Antrag, entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. In den Gremien des Vereins haben sie eine beratende Stimme.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei juristischen Personen mit Auflösung des Rechtsträgers
 - durch den Austritt am Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.
 - bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit der unter §4 Pkt.1 genannten Mitglieder
 - durch Ausschluss des Vorstands vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen geschäftsschädigenden Verhaltens, Verstoß gegen die Satzung und dem Nichtzahlen des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
6. Der Beitrag beträgt 0,06 % des Jahreshaushalts, mindestens aber 60,00 €. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes ordentliches Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§5

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Revisoren

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu protokollieren.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und den mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

§7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des satzungsgemäßen Auftrags
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird beauftragt, die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung zu beantragen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie wird außerdem einberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladefrist von drei Wochen und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vereins über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ über:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Wahl des vorgeschlagenen Beirats

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung diskutiert. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die wesentlich über den verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Satzungsänderungen, die von Gerichts- Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenverantwortlich vornehmen.

§9

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins Revisoren (Kassenprüfer). Die Revisoren prüfen die Finanzverwaltung des Vereins durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

§10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die weder ordentliches Mitglied des Vereins noch Mitglied oder Angestellter einer juristischen Person (die zugleich Mitglied des Vereins ist) sein darf. Der/die Geschäftsführer ist zur Neutralität gegenüber den Vereinsmitgliedern verpflichtet.

Er(Sie) unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

§11

Auflösung des Vereins und Anheimfall des Vereinsvermögens

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Antrag auf Auflösung muss der Mitgliederversammlung mit der fristgemäßen Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§12

Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Potsdam, 29.01.2021